

lich dürfen wir uns nun, Montesquieus Mahnung im Vorwort zum »Geist der Gesetze« eingedenk, nicht wieder »an einzelne Wendungen und Gedanken halten«, sondern müssen sein Werk »als ein Ganzes nehmen«. Das Bild, das wir dabei gewinnen, weicht wesentlich von jener zugespitzten Schablone ab. Montesquieu ist gewiß ein Kind seiner Zeit, aber doch nicht nur. Er gehört mit wesentlichen Gedanken zur Aufklärung. Aber er ist kein schematisierender Vernünftler und kein konstruierender Dogmatiker. Man hat seine politischen Lehren als allgemeine Vernunftwahrheiten gepriesen. Er selbst sieht auf Grund seiner historisch-soziologischen Schau alle politischen Organisationsformen als bedingt durch die geographischen und klimatischen Verhältnisse des betreffenden Landes, durch die Veranlagung, die Lebensweise, die Religion seiner Bevölkerung. Die Gesetze »müssen derartig dem Volk, für das sie gegeben sind, angepaßt sein, daß nur durch einen sehr großen Zufall die Gesetze des einen Volkes auch für ein anderes einmal passen können« (E. d. I. 13). — Er ist liberal; es geht ihm um die Freiheit. Aber es ist keine unbeschränkte Freiheit; er ist nicht staatsfremd; er weiß um die Notwendigkeit einer festen Autorität. An manchen Stellen seiner historischen Betrachtungen rügt er den »unmäßigen Hang zur Freiheit« und die »übertriebene Gleichheit«. Und der erste der in die »Cahiers« aufgenommenen »Allgemeinen politischen Grundsätze« lautet: »Die Fürsten dürfen sich niemals rechtfertigen (faire d'apologie); sie sind immer stark, wenn sie entscheiden, und schwach, wenn sie disputieren«. — Montesquieu erkennt die grundlegende Bedeutung der Gesetze. Aber er verwahrt sich ausdrücklich gegen die Ansicht (der dann, vielfach unter Berufung auf Montesquieu, der Positivismus zu zeitweiliger Herrschaft verhelfen sollte!), »daß es nichts Gerechtes noch Ungerechtes gebe, außer was die positiven Gesetze vorschreiben oder verbieten« (E. d. I. 11); und in den Cahiers (S. 95) findet sich der in seinem Kern ganz moderne Satz: »Man soll nicht durch Gesetze machen, was man durch die Sitten bewirken kann«.

Es ist ein unfruchtbares Beginnen, Montesquieu in bestimmte geistesgeschichtliche oder politische Kategorien einzukapseln. Über sein Jahrhundert wie auch über alle Ismen hinausragend, verkörpert er gültig einen allgemeinen, in allen historischen Zeiten anzutreffenden Menschentyp. Er ist ein Mensch des Maßes, der Mitte, des Ausgleichs. Alles Fanatische, alle Extreme und Einseitigkeiten liegen ihm fern. Und er ist ein Mensch des Esprit und der Clarté, eine kontemplative Natur, ein Denker, kein Täter. Daß er damit dem heutigen Deutschland kein geistiger Führer sein, nicht einmal wesentlichen Einfluß ausüben kann, liegt auf der Hand. Aber wir sollten uns des Reichtums nicht berauben, der in seinen Werken ausgebreitet ist, und nicht des Genusses, den die geistige Auseinandersetzung mit ihm bereitet; zumal jetzt nicht, da wir in den »Cahiers« einen vortrefflichen Schlüssel zu diesem Gedankengebäude, die denkbar beste Einführung in Leben und Werk Montesquieus besitzen.

In Frankreich ist die Lage wesentlich anders. Hier sind die »Cahiers« geradezu eine aktuelle Neuerscheinung. Ihr ungewöhnlicher buchhändlerischer Erfolg, das lebhaft, auch jetzt noch nicht verstummte Presseecho lassen sich nicht allein durch das Interesse erklären, das sie als neuentdeckte Schrift eines klassischen Autors beanspruchen. Sie erscheinen zu einer Zeit, da Frankreich im Ringen um seine künftige geistige und politische Gestalt sich auf seine Tradition besinnt, auf ihr aufbauend sich erneuern, wahrhaft reformieren will. Die

führenden Männer der »Nationalen Revolution« von Vichy und ihre literarischen Gefolgsleute sind ja keine Revolutionäre im modernen Sinn, keine Dynamiker oder gar Fanatiker. Sie wollen kein neues Weltanschauungssystem durchsetzen, sondern das alte, ewige Frankreich mit seinen Werten und Idealen wieder ans Licht bringen und in das neue Europa, in die neue Welt als eigenständiges Glied einfügen. Sie haben mit dem Demoliberalismus der Dritten Republik keineswegs das ganze 18. und 19. Jahrhundert über Bord geworfen. Nirgends wird dies deutlicher als in den Reden, die Pétain und sein Justizminister J. Barthélemy anlässlich der Beratungen des Verfassungsausschusses des Nationalrats im Juli 1941 gehalten haben. Mit allem Nachdruck wird hier die Ehrfurcht vor der Tradition betont und der Respekt vor der menschlichen Persönlichkeit; das französische autoritäre Regime wird als ein »Regime der kontrollierten und sanktionierten Gesetzmäßigkeit« definiert; und sogar die Freiheit findet ihren Platz: zwar nicht als Grundlage der Verfassung, wohl aber, »wenn nach dem Gewitter wieder gutes Wetter kommt«, als ihre Krönung. Die Berührungspunkte mit Montesquieu sind offensichtlich. Seine Lehren werden jetzt freilich nicht mehr die Rolle spielen können wie damals zu Beginn des konstitutionellen Zeitalters, als sie eine Sprengwirkung sondergleichen auslösten. Verfassungsentwürfe im Geiste Montesquieus wie der von Edmond Caraguel sind zwar typisch für die Situation, haben aber kaum Aussicht auf Verwirklichung. Auch in Frankreich geht es jetzt nicht mehr um den liberalen Montesquieu, den Vater des Rechtsstaats und Vorläufer der französischen Revolution. Auch hier ist das konstitutionelle Kapitel seiner Nachwirkung abgeschlossen. Aktuell, politisch fruchtbar kann vielmehr nur der andere, von dem allzu Zeitgebundenen wie von der Patina seines Ruhms gereinigte, der überzeitliche Montesquieu sein, der Mensch des Maßes, der

Nation und Rechtslehre in Frankreich

In der politisch-juristischen Frankreich-Literatur dieser Tage nehmen die Schriften von Arnold Heining einen besonderen Rang ein. Sie zeichnen sich durch sorgfältige Quellenverarbeitung und durch das Bestreben aus, ihren Gegenstand aus seinen eigenen Voraussetzungen heraus sachlich zu erfassen. Das gilt auch von der neuen Abhandlung H.s »Nation und Rechtslehre in Frankreich«. Als ihr Ziel wird bezeichnet, »die Bedeutung des Nationbegriffes für die französische Rechtslehre aufzuzeigen und dabei den typisch französischen Charakter der Nationauffassung in seinen Wandlungen seit der Revolution von 1789 herauszustellen«. H. hält sich jedoch nicht eng in dem dadurch abgesteckten Rahmen. Es geht ihm letzten Endes überhaupt weniger um den französischen Begriff der Nation selbst und seine Stellung im Rechtssystem, als um die politische Funktion dieses Begriffs, vor allem seinen Einsatz im Dienst der Zivilisationsidee. Der große Schlußabschnitt der Schrift ist ganz der Schilderung dieses Entwicklungsganges gewidmet. Auch in den anderen Teilen tritt hin und wieder — sonst wenig spürbare Einflüsse von H.s Lehrer Höhn machen sich hier wohl geltend — die Ideologie der Nation vor deren Begriff, wobei dann Formulierungen unterlaufen wie die: »Der französische Nationbegriff weniger Forderung nach Erhaltung des Volkstums als Zivilisationsidee« (Inhaltsübersicht S. 6). Trotzdem kommt das engere Thema der Abhandlung im ganzen nicht zu kurz. H. gibt einen klaren, gut fundierten Überblick über Wesen und Entwicklung der

klare, ordnende Geist, in dem sich Traditionsbewußtsein und Fortschrittswille, Idealsinn und realistisches Erkenntnisstreben organisch vereinigen.

Diesen Montesquieu gilt es in Frankreich wieder in den Vordergrund zu stellen, nachdem auch hier, wenn auch nicht so ausschließlich wie bei uns, die konstitutionelle Legende die Szene beherrscht hat. Die Arbeit ist in vollem Gang. Eine wissenschaftliche Ausgabe des »Esprit des lois« und eine umfassende Montesquieu-Bibliographie sind in Vorbereitung. Ebenso eine größere Studie A. Massons, die sich besonders auch mit der Ikonographie von Montesquieu beschäftigt; Masson hat über einige Ergebnisse seiner Forschungen bereits kurz in der »Illustration« vom 10. 5. 1941 berichtet. Erwähnt seien hier auch die Montesquieu-Essays von A. Wattine (in seinem hübschen, allerdings nicht sehr tieferschürfenden Buch »Magistrats célèbres du XVIIIe siècle«, Paris, Plon, 1941), der Montesquieu als Beamten und Reformator würdigt, und von G. Duhamel (»Le magistrat frivole«, in den »Confessions sans pénitence«, Paris, Plon, 1941), der Montesquieu vor allem als den unsterblichen Autor der Lettres Persanes feiert, welche übrigens treffend als »un prélude à l'Esprit des Lois« gekennzeichnet werden.

Mit den »Cahiers« hat ein neuer, vielversprechender Abschnitt der Montesquieuforschung begonnen. Wir werden uns noch öfter damit zu beschäftigen haben.

Montesquieu, Cahiers (1716—1755). Textes recueillis et présentés par Bernard Grasset. Paris, Ed. Bernard Grasset (1941). XXVIII und 305 S. — Von den französischen Würdigungen sei hier der Aufsatz A. Bellessorts in »Je suis partout« vom 26. 5. 1941 erwähnt, von den deutschen die Aufsätze von D. Sternberger in der Frankf. Ztg. vom 13. und 27. 4. 1941. — Eine (leider nur sehr kleine) Auswahl aus den »Pensées« enthält der von F. Schalk herausgegebene Sammelband »Die französischen Moralisten« (Sammlung Dieterich Bd. 22); vgl. S. 199—205, dazu S. 350 den Hinweis auf die Barckhausensche Ausgabe. — Über den »Kreuzzug für Montesquieu«, vgl. A. Masson in der »Petite Gironde« vom 22. 5. 1941. — Über den Traditionalismus und Konservatismus im heutigen Frankreich, vgl. meine Berichte »Französische Probleme«, GA 1941 Nr. 17, und »Zur französischen Verfassungsreform«, Zeitschrift d. Akad. f. D. R. v. 1. 9. 1941; dort weitere Angaben.

französischen Nationauffassung, die beherrschende Rolle, die sie in der französischen Staatslehre spielt, und die Grundströmungen dieser Lehre selbst. Besonders verdienstlich sind die Darlegungen über die von Duguit u. a. bewirkte »große Umwälzung in der französischen Staatsrechtslehre« seit Beginn des 20. Jahrhunderts, die zu einem heute besonders bemerkenswerten »Kampf gegen die juristische Nation-Person« und das damit zusammenhängende Begriffssystem führte.

Dr. Walter Mallmann, München, z. Zt. i. Feld

Arnold Heining, Nation und Rechtslehre in Frankreich. Ein Beitrag zur Krise des westeuropäischen Staatsdenkens. (Forschungen z. Staats- u. Verwaltungsrecht, hrsg. v. R. Höhn, Reihe A, Bd. II.) Darmstadt, C. Wittich, 1941. 91 S., geh. RM. 5.—. (Von H.s früheren Arbeiten sei sein Beitrag zu dem in GA. 1940 Nr. 16, S. 5 besprochenen Sammelwerk »Das ausländische Verwaltungsrecht der Gegenwart« erwähnt: »Die Organisation der französischen Verwaltung«.)

**SAMMLUNG
SCHROLL**

Neuzeitlich bebilderte und von ersten Fachmännern bearbeit. Künstler-Monographien

Der Maler Adolph Menzel
Von Emil Waldmann RM 8.50

Adalbert Stifter als Maler
Von Fritz Novotny RM 9.80

Tilman Riemenschneider
Von Kurt Gerstenberg RM 5.50

Peter Parler, Baukünstler und Bildhauer
Von Karl M. Swoboda RM 5.50

Michael Pacher Von E. Hempel . RM 6.50

Der Maler Albrecht Altdorfer
Von Otto Benesch RM 7.20

Hans Memlings Jüngstes Gericht
Von Willi Drost RM 4.50

Das Bruegel-Buch Von L. Bruhns . RM 7.20

Pisanello Von B. Degenhart . . . RM 9.80

Antonello da Messina
Von Jan Lauts RM 7.20

Ghiberti Von Leo Planiscig . . . RM 7.20

Donatello Von Leo Planiscig . . . RM 7.20

Luca della Robbia Von Planiscig . RM 7.20

Andrea del Verrocchio Von Planiscig RM 7.20

VERLAG ANTON SCHROLL, WIEN